

## **Handreichung zur Umsetzung des Informationsweiterverwendungsgesetzes**

**Erarbeitet vom Ausschuss „Archive und Recht“**

**Status: Endfassung (08/2019)**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### I. Einleitung

1. Einführung
2. Begriffe

#### II. Anwendungsvoraussetzungen

1. Öffentliche Stelle
2. Informationen
  - a. Informationen sind im Rahmen des gesetzlichen Archivierungsauftrages entstanden
  - b. Informationen sind frei zugänglich
  - c. Informationen sind frei von Urheber- oder verwandten Schutzrechten Dritte
  - d. Keine archivgesetzlichen Schutzfristen anwendbar
  - e. Wahrung datenschutzrechtlicher Grundsätze

#### III. Rechtsfolgen

#### IV. Nutzungsbedingungen/Lizenzen

#### V. Entgelt

#### VI. Ausschließlichkeitsvereinbarungen

#### VII. Formulierungsvorschlag

#### VIII. Weiterführende Literatur

## **I. Einleitung**

### **1. Einführung**

Mit der Richtlinie zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Richtlinie 2003/98/EG, gen. PSI-Richtlinie) hat der europäische Gesetzgeber erstmals eine grundsätzliche Pflicht zur Genehmigung der Weiterverwendung von Informationen der öffentlichen Hand geschaffen. Mit der Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2013/37/EU, PSI-Änderungsrichtlinie) wurden zudem Informationen, die bei Archiven und anderen kulturverwahrenden Institutionen geführt werden, in den Anwendungsbereich einbezogen. Der deutsche Gesetzgeber hat beide Richtlinien mit dem Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) umgesetzt, das die Voraussetzungen und Grundsätze der Weiterverwendung freizugänglicher Informationen öffentlicher Stellen regelt. Für die Praxis öffentlicher Archive sind insbesondere folgende Neuregelungen von Belang:

1. Öffentliche Bibliotheken, Museen und Archive sind in den Anwendungsbereich des IWG mit einbezogen.
2. Das IWG sieht eine grundsätzliche Pflicht zu Gestattung der Weiterverwendung vor. Soweit die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, ist eine Weiterverwendung „ohne weiteres“ zuzulassen.
3. Ein originäres Zugangsrecht wird durch das IWG nicht geschaffen, es knüpft die Weiterverwendung vielmehr an ein bereits bestehendes Zugangsrecht an.
4. Die zur Weiterverwendung zuzulassenden Informationen werden begrenzt, insbesondere hinsichtlich Urheberrechten Dritter und der Wahrung datenschutzrechtlicher Grundsätze.
5. Das IWG sieht Regelungen zu Nutzungsbestimmungen und Gebühren vor; das Archiv kann das „Wie“ der Weiterverwendung regeln und auch Entgelte für die Weiterverwendung erheben.
6. Zentrale Begriffe der Nutzung öffentlicher Informationen werden definiert (Weiterverwendung, öffentliche Stelle, Informationen).
7. Kultureinrichtungen werden im Gesetz ausdrücklich privilegiert.

### **2. Begriffe**

§ 2 Nr. 3 IWG definiert Weiterverwendung als *jede Nutzung von Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung der öffentlichen Ausgabe hinausgeht*. Die reine intellektuelle Wahrnehmung einer Information sowie die Wissensverwertung sollen keine Weiterverwendungen gemäß den Grundsätzen des IWG darstellen. Damit schränkt der deutsche Gesetzgeber den Weiterverwendungsbegriff gegenüber der PSI-Richtlinie erheblich ein: die Richtlinie definiert jede Art der Nutzung, die sich von der ur-

sprünglichen, bei Anlegung der Information intendierten Verwendung unterscheidet, als Weiterverwendung. Mit der Einengung des Begriffs fällt die Verwendung der aus dem Archivgut extrahierten Informationen, beispielsweise im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit, nicht unter die Weiterverwendung nach dem IWG. Publikation von Archivgut, Auswertung von Datensammlungen sowie die Weiterverarbeitung und Veräußerung von Dokumenten sind dagegen Weiterverwendungen im Sinne des IWG. Keine Weiterverwendung dagegen ist die Nutzung von Archivgut durch die abgebende Stelle zum Primärzweck.

## **II. Anwendungsvoraussetzungen**

### **1. Archiv als öffentliche Stelle**

Gemäß § 2 Nr. 1 a IWG sind öffentliche Stellen Gebietskörperschaften, einschließlich ihrer Sondervermögen. Das beinhaltet Bund, Länder und Gemeinden einschließlich deren Eigenbetriebe. Behörden sind Teil der Gebietskörperschaften, soweit die nicht rechtlich selbständig organisiert sind. Das Bundesarchiv, die Landes- und Kommunalarchive sind damit öffentliche Stellen in diesem Sinne. Daneben umfasst der Begriff gemäß § 2 Nr. 1 b IWG andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen und überwiegend von öffentlichen Stellen finanziert oder kontrolliert werden. Rechtlich selbständige öffentliche Stellen wie die Archive der Universitäten oder überwiegend öffentlich finanzierter Verbände oder Stiftungen können daher ebenfalls unter den Anwendungsbereich des IWG fallen. Rein privatrechtlich organisierte oder privat geleitete Archive sind von der Pflicht zur Gestattung der Weiterverwendung allerdings nicht erfasst.

### **2. Informationen**

#### **a) Informationen sind im Rahmen des gesetzlichen Archivierungsauftrages entstanden**

Darunter fallen alle im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich archivierten Unterlagen, insbesondere behördliche Abgaben oder Sammlungen zur Ergänzung der Überlieferung des Schriftguts aus behördlichen Abgaben. Daneben können auch Unterlagen in den Anwendungsbereich des IWG fallen, die im Rahmen der Benutzerverwaltung oder der Übernahme von Archivgut angelegt worden sind. Nicht darunter subsumiert werden dagegen Informationen, die von öffentlichen Stellen außerhalb des gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs der Archivierung erstellt worden sind. Ausgeschlossen sollen zudem Informationen sein, die von den Archiven ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden. Die Informationen müssen zudem bei der öffentlichen Stelle bereits vorhanden sein. Ein Anspruch auf Beschaffung von Informationen zur Weiterverwendung, beispielsweise im Rahmen von Aussonderungsverfahren oder Erwerbungen, besteht nicht.

### **b) Informationen sind frei zugänglich**

Die begehrten Informationen müssen einem voraussetzungsfreien Zugangsrecht unterliegen oder bereits frei zugänglich gemacht worden sein (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2a IWG). Als Zugangsregeln für Archivgut kommen vornehmlich die Archivgesetze von Bund und Ländern und die Archivalsatzungen der Kommunen in Betracht. Soweit die Benutzung von Archivgut ohne Voraussetzungen gewährt wird, sind diese zugänglich im Sinne des IWG. Einige Archivgesetze oder -satzungen gewähren Zugang zu Archivgut jedoch nur unter „Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses“. § 1 Abs. 2 Nr. 2 IWG nimmt solche Informationen vom Geltungsbereich des IWG aus, die nur „bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses zugänglich sind“. „Nachweis“ entspricht allerdings nicht einer lediglichen „Glaubhaftmachung“, d. h. einer Darlegung der das berechtigten Interesse tragenden Umstände, ohne diese konkret nachweisen zu müssen. Auch dient dieser Ausschlussbestand allein dem Schutz von Drittrechten. Soweit schutzwürdige Rechte Dritter vor der Entscheidung über den Zugang beispielsweise durch Auflagen abgesichert worden sind, ist der Zugang unter dem Vorbehalt des Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses als freier Zugang im Sinne des IWG zu werten. Insbesondere kann dieses Ausschlussmerkmal nicht einer Weiterverwendung von „Altbeständen“ entgegengehalten werden, die offenkundig frei von Rechten, insbesondere Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechten Dritter, sind.

Die Vorschriften betreffend Zugang und Verbreitung von Umweltinformationen gemäß den Umweltinformationsgesetzen des Bundes und der Länder gehen als *leges specialis* dem IWG vor (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 IWG). Nach der Umweltinformationsrichtlinie ist jede Einschränkung von Weiterverwendungen von Umweltinformationen untersagt. Für Umweltinformationen gilt damit ohnehin der Grundsatz der uneingeschränkten Weiterverwendung, ohne die Einschränkungen durch das IWG.

Neben den Archivgesetzen können auch Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetze des Bundes und der Länder sowie Informationsfreiheitsatzungen der Kommunen einen uneingeschränkten Zugang verschaffen. Diese können auf die Zugänglichmachung von Archivgut fortwirken, indem für Archivgut, das einem Informationsfreiheitszugang offen gestanden hat, keine Schutzfristen gelten. Auch für Verwaltungsschriftgut der Archive selbst kann Zugang nach einem Informationsfreiheitsgesetz gegeben sein.

### **c) Informationen sind frei von Urheber- und verwandten Schutzrechten Dritter**

Die Informationen müssen gemeinfrei sein. Nicht Bestandteil des IWG sind Informationen, die von Urheberrechten, verwandten Schutzrechten oder gewerblichen Schutzrechten Dritter erfasst werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG). Erwägungsgrund 9 der Änderungsrichtlinie-PSI bestimmt dazu: „War ein Dritter ursprünglich Eigentümer der Rechte am geistigen Eigentum eines Dokuments, das sich nun im Besitz von [...] Archiven befindet und ist die Schutzdauer

dieser Rechte noch nicht abgelaufen, so sollte dieses Dokument im Sinne dieser Richtlinie als ein Dokument gelten, an dem Dritte ein geistiges Eigentumsrecht innehaben“.

Soweit ein Werk vorliegt, dessen Schutzdauer noch nicht abgelaufen ist besteht kein Anspruch auf Weiterverwendung nach dem IWG. Dies gilt auch für Werke, die im Auftrag der öffentlichen Stelle durch einen Angestellten oder Bediensteten geschaffen worden sind. Selbiges gilt auch für Leistungsschutzrechte, die nicht originär der öffentlichen Stelle zustehen; das zitierte Privileg des Erwägungsgrundes 9 der Änderungsrichtlinie gilt entsprechend für Leistungsschutzrechte Dritter. Amtliche Werke genießen wegen § 5 Abs. 1 UrhG keinen Schutz und fallen dagegen vollständig in den Anwendungsbereich des IWG.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob Digitalisaten von gemeinfreien Informationen, beispielsweise mittelalterlicher Urkunden, ebenfalls urheberrechtlicher Schutz oder zumindest ein Leistungsschutzrecht zukommt. Für einfache Scans ist dies zu verneinen. Bei aufwendigen Reproduktionen von Gemälden ist die Werkeigenschaft solcher Reproduktionen von der Rechtsprechung vermehrt bejaht worden. Bei der Digitalisierung von Archivgut scheint dies strittig: die Einstellung der Beleuchtung, des Schärfegrades, der Belichtung, und auch der sachkundige Umgang mit dem historischen Unikat während des Belichtungsprozesses könnten eine schützenswerte persönliche Leistungen darstellen, die originär dem Bearbeiter zusteht und die Geltung des IWG ausschließt. Andererseits handelt es sich hierbei um eine technische Reproduktion, an denen es an dem erforderlichen Mindestmaß an schöpferischer Leistung fehlen könnte. Unabhängig von dem Vorliegen von Schutzrechten sollten die Archive allerdings selbst erstellte Digitalisate im Ergebnis nicht anders behandeln als Archivgut, an dem keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte Dritter bestehen und nach den Grundsätzen des IWG zur Weiterverwendung zulassen.

Bei Vorliegen eigener, originärer Schutzrechte hat das Archiv ein Auswahlermessen inne, ob die einschlägigen Informationen zur Weiterverwendung freigegeben werden; eine Verpflichtung zur Zulassung der Weiterverwendung besteht nicht. Originäre Schutzrechte kommen insbesondere bei Ersteditionen (editio princeps) oder Datenbanken in Betracht, die nicht die persönliche Leistung, sondern die Investitionen der finanzierenden Stelle schützen.

#### **d) Keine Schutzfristen anwendbar**

Bestehen für die Archivalien allgemeine oder personenbezogene Schutzfristen, sind die in diesen Archivalien aufgezeichneten Informationen nicht vom Geltungsbereich des IWG erfasst. Das Archivgut ist nach den einschlägigen archivgesetzlichen Regelungen von der Benutzung ausgeschlossen, da dieses nur im Einzelfall und nach Genehmigung eines Antrags auf Schutzfristverkürzung vorgelegt werden. Damit sind diese nicht voraussetzungslos zugänglich und nicht von der Pflicht zur Zulassung einer Weiterverwendung erfasst.

### e) Wahrung datenschutzrechtlicher Grundsätze

§ 1 Abs. 3 IWG bestimmt, dass die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden müssen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen können über die archivgesetzlichen Schutzfristen hinausgehen, was eine Restriktion von Weiterverwendungen im Einzelfall zur Folge haben kann.

### III. Rechtsfolgen

Sind die geprüften Voraussetzungen erfüllt, dürfen die Informationen weiterverwendet werden. § 2a IWG stellt eine automatische Verknüpfung zwischen Zugang und Weiterverwendung her. Ein Antragsverfahren ist nicht vorgesehen.

1. Soweit der Anwendungsbereich des IWG eröffnet ist, muss eine Weiterverwendung ohne weiteres zugelassen werden, es besteht ein genereller Anspruch auf Nachnutzung der frei zugänglichen, nicht von Rechten Dritter erfasster öffentlicher Informationen.
2. Eine Weiterverwendung von Informationen aus den Beständen öffentlicher Archive, an denen das Archiv eigene Leistungsschutzrechte innehat, **kann** zugelassen werden. Das Archiv trifft in diesen Fällen eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Zulassung zur Weiterverwendung unter Einhaltung des Gleichheitsgebotes. In der Regel ist eine Weiterverwendung auch in diesen Fällen zuzulassen, eine Differenzierung empfiehlt sich nicht.
3. Werden Informationen von dem verwahrenden Archiv als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten weiterverwendet (z. B. Verkauf von Nachdrucken), gelten gemäß § 3 Abs. 1 IWG hierfür die gleichen Entgelte und Bedingungen wie für andere Personen.
4. Das Archiv kann gemäß § 4 Abs. 1 IWG Nutzungsbestimmungen für die Weiterverwendung vorsehen (s. u. IV Nutzungsbestimmungen und Lizenzen). Soweit eine Weiterverwendung wegen entgegenstehender Urheber- oder Leistungsschutzrechte ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG), muss das Archiv den Rechteinhaber nicht benennen bzw. keine eigenen Recherchen zur Ermittlung des Rechteinhabers anstrengen.
5. Die Entscheidungsfrist über Anfragen nach Weiterverwendungen gemäß dem IWG beträgt 20 Tage.
6. Keine Pflicht zur Umwandlung in elektronische Formate: § 3 Abs. 2 IWG bestimmt, dass Informationen in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der öffentlichen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen sind. Weiterhin sollen Dokumente und Metadaten in elektronischer Form übermittelt werden; sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich aner-

kannten, offenen Standards entsprechen. Damit ist aber laut der Begründung des deutschen Gesetzgebers explizit keine Pflicht für die öffentlichen Stellen verbunden, Daten in bestimmte Formate umzuwandeln. Archivalien müssen daher nicht auf Verlangen für ein Weiterverwendungsgesuch digitalisiert oder umformatiert werden.

7. Die Erhebung von Entgelten zur Weiterverwendung ist zulässig (§ 5 IWG). Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Informationen und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.
8. Kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzungen können bei der Entgelterhebung grundsätzlich unterschiedlich behandelt werden.
9. Standardisierte Entgelte müssen transparent gestaltet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Das Archiv kann Nutzungsbestimmungen für die Weiterverwendung erlassen.

#### **IV. Nutzungsbedingungen/Lizenzen**

Grundsätzlich steht es im Ermessen des Archivs, Lizenzen nach bestimmten Vorgaben (beispielsweise standardisierte Lizenzen nach dem Creative Commons-System), eigene Lizenzen oder lediglich Hinweise als Nutzungsbestimmungen zu verwenden. Die europäische Kommission empfiehlt in diesem Kontext eine möglichst niederschwellige Form, um die freie Weiterverwendung nicht unnötig einzuschränken (Bekanntmachung der europäischen Kommission 2014/C 240/01). Die Kommission weist ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, statt vollwertiger Lizenzen Hinweise verwenden zu können (2.1 der Bekanntmachung):

*Auch wenn staatliche Einrichtungen es häufig vorziehen, auf vollwertige Lizenzen zurückzugreifen, um die Kontrolle über ihre Texte und Aktualisierungen zu behalten, sind Lizenzen gemäß der Richtlinie lediglich „gegebenenfalls“ zu verwenden, eine entsprechende Pflicht besteht somit nicht. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob in einzelnen Fällen und je nach Dokument stattdessen auch Hinweise (als Text, Pop-up-Fenster oder Link zu einer externen Website) verwendet werden könnten.*

Von der Europäischen Kommission werden neben den Hinweisen weiter offene Standardlizenzen empfohlen. Zwar kann sich jede Institution eigener Nutzungsbestimmungen bedienen, auch für jeden einzelnen Fall eines Weiterverwendungsgesuches. Wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes bis hin zu einer Einzelfallprüfung sollen Nutzungsbestimmungen besser im Voraus anhand der vordefinierten Standardlizenzen festgelegt werden. Für die Weiterverwendung gemeinfreier Informationen dürfen ohnehin keine Lizenzen verwendet werden, die ein Urheber- oder Leistungsschutzrecht der verwahrenden Institution suggerieren

(„Copyfraud“). Die Verpflichtung zur Nennung der Quellenangabe und der verwahrenden Einrichtung darf allerdings in jedem Fall verlangt werden. Bei der Bestimmung von vordefinierten Standardlizenzen ist also zu unterscheiden:

### **1. An den Informationen bestehen keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte:**

- Verwendung eines Hinweises: Die Informationen dürfen ohne Einschränkung unter Angabe der Quelle und der verwahrenden Institution sowie (fakultativ) der Angabe von Veränderungen (Veränderungshinweise) zu nichtkommerziellen wie kommerziellen Zwecken weiterverwendet werden.
- Public Domain Mark 1.0: Die Public Domain Mark stellt keine eigentliche Lizenz dar, sondern eine Erklärung, dass keine Einschränkungen bei der Weiterverwendung zu nichtkommerziellen wie kommerziellen Zwecken bestehen. Eine Nennung der Quellenangabe und der verwahrenden Einrichtung darf verlangt werden.

### **2. An den Informationen bestehen Urheber- oder Leistungsschutzrechte der verwahrenden Institution:**

- CC0: Public Domain Dedication. Das Werk wird in die Gemeinfreiheit entlassen. Eine Weiterverwendung zu nichtkommerziellen wie kommerziellen Zwecken ist uneingeschränkt zulässig.
- CC-BY: Eine Weiterverwendung ist uneingeschränkt zulässig zu nichtkommerziellen wie kommerziellen Zwecken mit Ausnahme der Nennung der rechteinhabenden Institution.
- CC-BY-SA: Eine Weiterverwendung ist uneingeschränkt zulässig zu nichtkommerziellen wie kommerziellen Zwecken mit Ausnahme der Nennung der rechteinhabenden Institution. Bedingung: die auf den verwendeten Informationen basierenden neuen Werke müssen unter denselben Bedingungen weitergenutzt werden dürfen.

### **3. Nicht empfohlen** werden die folgenden Lizenzen, die eine Weiterverwendung im Sinne der Richtlinie erschweren:

- CC-BY-ND: Die Vornahme von Veränderungen ist untersagt.
- CC-BY-NC: Eine Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- Sowie weitere einschränkende Kombinationen

### **4. Veröffentlichung der Nutzungsbestimmungen**

Das verwahrende Archiv kann (und sollte) Nutzungsbestimmungen erlassen. Empfohlen wird die Aufnahme einer Regelung in die Benutzungsordnung des verwahrenden Archivs. Gemäß § 4 Abs. 2 IWG sind Nutzungsbestimmungen im Voraus festzulegen und, soweit dies tech-



nisch möglich und sinnvoll ist, über öffentlich zugängliche Netze zu veröffentlichen. Dies kann geschehen durch einen

- a. Hinweis auf der Homepage,
- b. Hinweis bei der Ausgabe von Reproduktionen oder
- c. Hinweis in den Metadaten herausgebener oder online veröffentlichter Informationen

## **V. Entgelt**

Zur Erhebung von Entgelten empfiehlt die europäische Kommission (Bekanntmachung der europäischen Kommission 2014/C 240/01, Nr. 4.1.2):

*Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Grenzkostenmethode angewendet werden kann, um die Deckung der zusätzlichen Aufwendungen für die Vervielfältigung und physische Verbreitung nicht digitaler Dokumente sicherzustellen; werden dagegen digitale Dokumente (Dateien) elektronisch verbreitet (heruntergeladen), ist eher eine Nulltarif-Methode zu empfehlen.*

Es wird empfohlen, bei Bestellung von Reproduktion das Nutzungsentgelt im Zuge der Reproduktionskosten zu berechnen und bei Weiterverwendung von im Netz veröffentlichten Informationen auf ein Entgelt zu verzichten. Auf die Grenzkostenmethode kann eine angemessene Gewinnspanne aufgeschlagen werden. Als angemessen wird eine Gewinnspanne von bis zu 5% angesehen. Zur Berechnung ist eine Kalkulation anzustellen, die alle Aufwendungen berücksichtigt und die Gewinnspanne am Schluss aufzuschlagen.

## **VI. Ausschließlichkeitsvereinbarungen**

Ausschließlichkeitsvereinbarungen sind grundsätzlich nicht gestattet (§ 3a Abs. 1 IWG). Dies gilt nicht, wenn zur Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht über die Weiterverwendung von Informationen erforderlich ist. Die Begründung eines solchen Rechts muss regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, überprüft werden. Eine weitere Ausnahme sieht der Gesetzgeber für Kooperationen zur Finanzierung von Digitalisierungsprojekten vor (§ 3a Abs. 3 IWG) unter folgenden Bedingungen vor:

1. Ausschließliche Nachnutzungsrechte dürfen für höchstens 10 Jahre vergeben werden; im darauffolgenden Jahr und alle sieben Jahre soll eine Überprüfung der Erforderlichkeit einer ausschließlichen Rechteeinräumung stattfinden,
2. Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent gestaltet und öffentlich gemacht werden,
3. dem verwahrenden Archiv muss eine Kopie der digitalisierten Bestände kostenfrei zur Verfügung gestellt werden,

4. diese Kopie muss nach Ablauf des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung verfügbar gemacht werden.

Besteht eine Ausschließlichkeitsvereinbarung, ist eine Weiterverwendung Dritter im Zeitraum der Geltung der Ausschließlichkeitsvereinbarung nur mit Zustimmung des Vereinbarungspartners zulässig.

## **VII. Formulierungsvorschlag einer Nutzungsbestimmung**

### § 1

Bei der Benutzung gewonnene Informationen sowie von Informationen, die (*die Archive*) über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt haben, dürfen für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.

### § 2

Weiterverwendung ist jede Nutzung von Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens hinausgeht (*s. § 2 Nr. 3 IWG.*). Informationen im Sinne dieser Verordnung sind Informationen, die in den in (*Archivgesetz*) genannten Unterlagen und in den von diesen Unterlagen hergestellten Reproduktionen enthalten sind (*s. § 2 Nr. 2 IWG*).

### § 3

Die Weiterverwendung unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die Weiterverwendung ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Die Quellenangabe muss mindestens das die Informationen aufbewahrende staatliche Archiv, den Bestand, die Archivaliensignatur und ggf. die Blattzählung und die Aufnahme enthalten.
2. Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen sowie sonstige Abwandlungen der bereitgestellten Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.

### § 4

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Informationen, die archivgesetzlichen Schutzfristen oder Rechten Dritter nach dem Urheberrechtsgesetz unterliegen sowie auf Informationen, an denen die staatlichen Archive Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz innehaben und diese Nutzungsrechte nicht zur Verwendung freigegeben haben.

§ 5

Werden einem Dritten ausschließliche Rechte für die Weiterverwendung von Informationen gewährt, dürfen diese innerhalb der Ausschließlichkeitsfrist nicht oder nur in der mit Dritten vereinbarten Weise weiterverwendet werden.

§ 6

*(Die Archive)* übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Plausibilität sowie die tatsächliche Verfügbarkeit von Informationen, die sie in öffentlich zugänglichen Netzen bereitgestellt haben.

**VIII. Weiterführende Literatur**

- Hannah Wirtz: Die Kommerzialisierung kultureller Informationen der öffentlichen Hand, in: Beiträge zur Informationsfreiheit, Band 38, 2017
- Richter, Informationsweiterverwendungsgesetz, Kommentar, München 2018